

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Herbert Jullien (CDU)

und

Antwort

des Ministeriums der Finanzen

Landesgesetz zur Neuregelung des Reisekostenrechts vom 24. März 1999

Die Kleine Anfrage 2301 vom 30. Juni 1999 hat folgenden Wortlaut:

Im Zuge der Neuregelung des Landesreisekostengesetzes vom 24. März 1999 wird die in § 15 definierte Pauschvergütung für auswärtige Dienstgeschäfte ab dem 1. Juli 1999 nicht mehr gezahlt. Diese Änderung basiert auf einem Erlass des Ministeriums der Finanzen vom 18. Mai 1999.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Worauf ist dieser Erlass des Ministeriums der Finanzen zurückzuführen und was waren im Einzelnen die Gründe für die Aufhebung bzw. den Wegfall der bisher gezahlten Pauschvergütung?
2. Wie viele Landesbedienstete sind insgesamt von dieser ab dem 1. Juli 1999 geltenden Neuregelung betroffen und wie groß ist der Anteil der Betroffenen aus der Finanzverwaltung?
3. Wie hoch ist die eingeplante bzw. zu erwartende Ersparnis für das Land infolge des Wegfalls der bisher gezahlten Pauschvergütung?
4. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass infolge der ab dem 1. Juli 1999 geltenden Neuregelung, wonach angefallene Kosten jetzt nur noch nach Einzelnachweis erstattet werden, dadurch für die Sachbearbeiter der Reisekosten und insbesondere für die Prüfer im Außendienst eine zusätzliche Mehrarbeit entsteht, die im Übrigen nicht zu einer besseren Motivation, sondern sich eher demotivierend auf die Betroffenen auswirken wird?

Das Ministerium der Finanzen hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 10. Juli 1999 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Mit der letztmalig im Juni 1999 gezahlten Pauschvergütung für Angehörige der Landesfinanzverwaltung für auswärtige Dienstgeschäfte wurden die bei Dienstgängen entstehenden Mehraufwendungen – insbesondere Verpflegungsmehraufwendungen, aber auch Nebenkosten – abgegolten. Aufgrund des Jahressteuergesetzes 1996 ist diese Pauschvergütung in voller Höhe zu versteuern. Seit dem 1. Juli 1999 enthält das neue Landesreisekostengesetz seinerseits eine eigene Pauschale für Verpflegungsmehraufwendungen bei Dienstgängen mit einer Dauer von mindestens acht Stunden am Kalendertag in Höhe von 4,- DM, die steuerfrei gezahlt wird. Der bisherigen, zu steuernden Pauschvergütung bedurfte es daher nicht mehr.

Zu 2.:

Die Pauschvergütung wurde letztmalig im Juni 1999 an 1 130 Angehörige der Finanzverwaltung (insbesondere Betriebsprüfer und Steuerfahnder) gezahlt.

Zu 3.:

Bei der Aufhebung der Pauschvergütung handelt es sich nicht um eine Sparmaßnahme. Ausschlaggebend waren gesetzestechnische und insbesondere steuerrechtliche Gesichtspunkte. Die Summe der ausgezahlten Pauschvergütung betrug im Juni 1999 – dem letzten Auszahlmonat – 67 715 DM.

Zu 4.:

Nein. Es ist nicht verständlich, warum sich Einzelabrechnungen bei Dienstgängen – wie dies bei Dienstreisen schon immer erforderlich war – auf die Motivation der Bediensteten auswirken sollen. Wenn sich aber ergeben sollte, dass verwaltungsvereinfachende Maßnahmen erforderlich sind – dazu können zum Beispiel Pauschvergütungen für Nebenkosten zählen – werden diese unverzüglich ergriffen werden.

Gernot Mittler
Staatsminister